



Die wichtigsten Informationen rund um das „Wohngeld Plus“

Seit 1. Januar gilt in ganz Deutschland die neue Wohngeldreform. Das neue „Wohngeld Plus“ bringt einiges an Veränderung. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Was ist das Wohngeld?

Das Wohngeld wird als Zuschuss an Personen geleistet, die ihre Wohnkosten kaum selbst bewältigen können. Besonders die steigenden Lebenshaltungskosten und die erheblich angestiegenen Energiepreise sind für viele Menschen ein großes Problem.

Was ändert sich mit der Wohngeldreform?

Die bisherigen Wohngeldsätze erhöhen sich deutlich. Im Schnitt können Berechtigte mit einer Verdoppelung der bisherigen Sätze rechnen. Auch viele, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben, werden durch die Reform erstmals einen Anspruch auf Wohngeld erhalten. Das Wohngeld wird ab 2023 um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöht. Das ist doppelt so viel wie bisher.

Wie wird die Höhe des Wohngeldes festgelegt?

Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum, den Miet- bzw. Belastungshöchstgrenzen, die in der

jeweiligen Gemeinde oder Stadt geltenden Mietstufe sowie dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Rund 90 % der Wohngeldempfänger leben in Miete, aber auch Eigentümerinnen und Eigentümer können Wohngeld beantragen, um etwa Kredite bezahlen zu können, sog. Lastenzuschuss.

Werden auch die steigenden Heizkosten im Wohngeld berücksichtigt?

Mit einer neuen dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld wird dafür gesorgt, dass die Menschen die steigenden Heizkosten bezahlen können. Außerdem wird eine Klimakomponente eingeführt, um steigende energetische Sanierungskosten in den Mieten abzudecken.

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wer HartzIV oder jetzt Bürgergeld, staatliche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezieht, bekommt kein Wohngeld, weil in diesen Leistungen bereits ein Anteil für Wohnen enthalten ist.

Wie kann das Wohngeld beantragt werden?

Beantragen können die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Schwäbisch Hall Wohngeld über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beim Landratsamt Schwäbisch Hall. Hinweis: Die Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim haben eine eigene Wohngeld-Zuständigkeit. Dort wohnende Antragsteller wenden sich bitte direkt dorthin.

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwäbisch Hall www.LRASHA.de .

Hinweise:

Längere Bearbeitungsdauer

Durch die Wohngeldreform wird bundesweit eine Verdreifachung der Berechtigten von 600.000 auf zwei Millionen Haushalte erwartet.

Dies bedeutet eine hohe zusätzliche Arbeitsbelastung in den Wohngeldstellen. Die Wohngeldstelle beim Landratsamt wurde daher personell aufgestockt. Dennoch werden

die Bearbeitungszeiten und damit auch die Auszahlungen wegen des sehr kurzfristigen Gesetzesbeschlusses und der erhöhten Zahl der Anspruchsberechtigten länger als gewohnt dauern. Dafür bittet das Landratsamt um Verständnis.

Wohngeld-Plus-Rechner

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat auf seiner Homepage unter www.bmwsb.bund.de einen vorläufigen Wohngeld-Plus-Rechner bereitgestellt, über den interessierte Bürger vorab prüfen können, ob sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.